

# Landkreis Teltow-Fläming

## Der Landrat



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU, vom 19.02.2013, Drucksache 4-1462/13-KT, zur dramatischen Entwicklung der Kassenkredite**

### Sachverhalt:

Die Höhe und das Wachstum der kommunalen Kassenkredite sind in manchen Kommunen sichtbarer Ausdruck einer kommunalen Krisensituation. Im Gegensatz zu fundierten Schulden werden Kassenkredite für laufende Ausgaben aufgenommen. Ihnen stehen keinerlei geschaffene Werte gegenüber. Ursprünglich waren diese Schulden allein für die kurzfristige Liquiditätssicherung gedacht. Kassenkredite wurden und werden teils noch heute als sog. "Kommunaler Dispo" bezeichnet. Mancherorts haben Kassenkredite mittlerweile indes ihren Charakter als kurzfristigen Liquiditätskredit verloren. Die Kassenkreditschulden werden hier zu einer Dauereinrichtung auf sehr hohem Niveau. Gerade vor dem Hintergrund des bei dieser Schuldenart latent vorhandenen Zinsänderungsrisikos geht eine nicht zu unterschätzende Gefahr von Kassenkrediten für die betroffenen Kommunalhaushalte aus. Je höher der Kassenkreditbestand und der aus ihm resultierende Zinsaufwand sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Haushaltsausgleichwaage in ein Ungleichgewicht kommt. Übersteigen letztlich die ordentlichen Aufwendungen die ordentlichen Erträge, so lebt der Landkreis auf Kosten kommender Generationen.

In den letzten Jahren ist sowohl die Höchstgrenze der Kassenkredite sprunghaft angestiegen, als auch die durchschnittliche Inanspruchnahme: So lag 2011 die Kassenkreditgrenze bei 32 Mio. EUR, 2012 bei 37 Mio. EUR und 2013 sind 43 Mio. EUR geplant.

Nach der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming war die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer Höhe von insgesamt 37 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2012 gestattet. Dies wurde mit dem Haushalt 2012 beschlossen und ist Teil der Haushaltssatzung. Über das Jahresende weiterlaufende feste Kassenkredite wurden nicht ausgewiesen.

In der Verbindlichkeitsübersicht des Haushaltes 2013 stehen allerdings Kassenkredite in Höhe von 38.768 Mio. EUR per 31.12.2012 zu Buche. Somit wurde der Kassenkredit mit 1.768 Mio. EUR überschritten. Die Kreditaufnahme über die Kassenkreditgrenze von 37 Mio. ist nicht durch Beschlüsse gedeckt. Mit der Vorlagen-Nr. 4-1365/12-I wurde am 31.10.2012 zum 05.11.2012 versucht, eine Dringlichkeitsvorlage in das kommunale Gremium einzubringen, die aber am 02.11. zurückgezogen wurde. Die Vorlage hatte den Titel - Erhöhung Limit Kassenkredit 2012 (Der Beschlussvorschlag lautete: Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschließt gemäß § 76 Abs. 2 der Kommunalverfassung die Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2012 auf 40.000.000,- €.) Es lässt sich somit vermuten, dass zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, dass die beschlossenen Kassenkredite in Höhe von 37 Mio. nicht ausreichen

---

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

**Öffnungszeiten:**

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
USt-IdNr.: DE162693698

**Bankverbindung:**

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB  
Konto-Nr.: 3633027598 IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

---

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

würden. Die Kommunalaufsicht des Landkreises hat bei Gemeinden und Städten das Überschreiten der Kassenkreditgrenze als rechtswidrig bezeichnet.

Ich frage die Kreisverwaltung:

- 1) Wie bewertet die Kreisverwaltung die Überschreitung der Kassenkreditgrenze ohne entsprechende Beschlusslage? Ist die Inanspruchnahme rechtswidrig?
- 2) Warum ist der Kreistag nicht in ausreichender Form informiert worden?
- 3) Es wurden entgegen den Bestimmungen der Haushaltssatzung und entgegen Art. 76 BbgKVerf, die jeweils - zumindest mittelbar - dem Schutz des gemeindlichen Vermögens dienen, weitere (feste) Kassenkredite aufgenommen. Wurden diese der Kommunalaufsicht angezeigt? Wenn ja, wann und in welcher Höhe?
- 4) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann Untreue i. S. d. § 266 StGB auch bei Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorgaben oder Prinzipien gegeben sein. Hat eine nach § 266 StGB Haushaltsuntreue vorgelegen? Wenn ja, wie ist damit umgegangen worden?
- 5) Ist die Amtsstellung missbraucht worden und handelten die Personen treuwidrig? Gibt es Disziplinarmaßnahmen gegen die entsprechenden Mitarbeiter? Wenn ja, wie ist der Stand bzw. mit welchem Ergebnis?
- 6) Ist dem Landkreis Teltow-Fläming durch die pflichtwidrige Kreditaufnahme ein Schaden in Höhe der Zinsverpflichtung gegenüber den Banken entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe?
- 7) Gemäß § 84 Abs. 4 BbgKVerf ist über den geprüften Jahresabschluss bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen. Wann ist mit den Jahresabschlüssen 2009, 2010 und 2011 zu rechnen?
- 8) Gibt es Disziplinarmaßnahmen gegen den mehrfachen Verstoß der Kommunalverfassung? Wenn ja, welche?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Dezernent Herr Albrecht die Anfrage wie folgt:

**Zu 1)**

Oberstes Gebot bei den Kassengeschäften ist der in § 76 BbgKVerf verankerte Grundsatz, dass der Landkreis jederzeit seine Zahlungsfähigkeit sicherzustellen hat. Um diesem Anspruch zu genügen und unter Berücksichtigung des Haushaltsdefizites ist die Inanspruchnahme von Kassenkrediten unumgänglich. Nach den bisherigen Regelungen war der Kassenkreditrahmen, also die maximale Höhe der Inanspruchnahme eines Kassenkredites, in der Haushaltssatzung für das entsprechende Haushaltsjahr zu veranschlagen. Erst wenn der Kreistag der Haushaltssatzung zugestimmt und die Aufsichtsbehörde ihre Genehmigung erteilt hatte, galt der Kassenkreditrahmen als gültig.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass diese Regelung kaum ein zeitnahes Reagieren auf die Entwicklung des Kassenkredites und dessen Höchstbetrag ermöglicht und folglich zu unflexibel ist. Durch die Neuregelung des § 76 (2) BbgKVerf kann der Höchstbetrag des Kassenkredites, unbeachtlich des Zustandekommens einer rechtswirksamen Haushaltssatzung, durch Beschluss des Kreistages festgesetzt und geändert werden. Somit ist es möglich, den Kassenkreditrahmen den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

Ein Überschreiten des Kassenkreditrahmens ist die Folge aus der momentanen Liquiditätssituation. Das Überschreiten der Höchstgrenze ist durch die Kommunalverfassung nicht gedeckt.

**Zu 2)**

Die Kreisverwaltung ist ihrer gesetzlichen Informationspflicht an die Kommunalaufsicht im Rahmen der allgemeinen quartalsweisen Berichtspflicht nachgekommen. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Neufestsetzung des Kassenkreditrahmens war die Information des Kreistages geplant. Die Kritik, dass dazu nicht der Sonderkreistag genutzt worden ist, ist berechtigt.

**Zu 3)**

Entgegen der Fragestellung wurden im Haushaltsjahr 2012 keine weiteren festen Kassenkredite aufgenommen, sondern der Höchstbetrag des bestehenden Kassenkredites zeitlich begrenzt überschritten. Damit ist dem Landkreis zumindest kein finanzieller Schaden entstanden, der den Tatbestand von Untreue erfüllen würde oder andere disziplinarische Maßnahmen erforderlich werden lassen. Auch für den Differenzbetrag der Überschreitung des Kassenkredites hat der Landkreis keinen definierten Zinsaufschlag zahlen müssen. Selbstverständlich resultiert aus der Mehrinanspruchnahme des Kassenkredites aber ein erhöhter Zinsaufwand.

**Zu 4)**

Der Tatbestand der Untreue war zu keiner Zeit gegeben. Dazu erging auch ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes im November 2012 (2 BvR 1235/11 vom 01.11.12)

**Zu 5)**

Wie bereits unter Punkt 3) dargelegt, wurden durch die Überziehung des Kassenkreditrahmens weder Amtsstellungen missbraucht, noch haben verantwortliche Personen treuwidrig gehandelt. Disziplinarmaßnahmen wurden nicht eingeleitet.

**Zu 6)**

Die finanziellen Mehraufwendungen durch die erhöhte Inanspruchnahme des Kassenkredites betrugen 450,00 €.

**Zu 7)**

Die Arbeiten am Feststellungsprotokoll zur Jahresrechnung 2009 sollen im Frühjahr abgeschlossen sein. Im Anschluss daran kann durch das Rechnungsprüfungsamt der Vorschlag zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 104 (4) BbgKVerf erfolgen. Erst danach beginnen die Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2010.

**Zu 8)**

Siehe Punkt 5).

In Vertretung

Gurske  
Erste Beigeordnete